

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Hohnerkamp 113a-b gegenüber

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Hohnerkamp 113a-b gegenüber

folgendes an:

Einrichten eines personenbezogenen Behindertenstellplatzes

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ- Trägers mit dem VZ 314 StVO in Kombination mit dem Zusatzzeichen 1044-11 StVO (Ausweisnummer: 1937/2024) und das Aufbringen einer Parkstandmarkierung mit dem Piktogramm „Rollstuhlfahrer“
- Bordsteinabsenkung, da der elektrische Rollstuhl der betroffenen Person in den Kofferraum mittels Metallschienen eingeladen wird

Zusätzlicher Hinweis: Der PKW der Person ist mit angebauten Metallschienen 5,52m lang

3 Begründung

Im Hohnerkamp wohnt eine Person mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die zur Aufrechterhaltung ihrer Mobilität auf einen PKW angewiesen ist. Sie zählt daher zu dem in den §§ 45 und 46 der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) aufgeführten begünstigten Personenkreis. Auf Grund des herrschenden Parkdrucks ist eine feste Parkplatzzuweisung erforderlich.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

*)

MZ21-06, 14.03.2024:

Nach Abstimmung mit PK36 wird nun Umsetzung der Strv. Anordnung gemäß beigelegter Lageplanskizze gebeten.
Eine ca. 1,50 m lange Bordsteinabsenkung ist schon vor Ort vorhanden und wird in den personenbezogenen Sonderparkstand integriert, siehe beigelegte Lageplanskizze.

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
Straßenplanung
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg

STRASSENVERKEHR⁴SBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Vom-Berge-Weg ggü Hornissenweg 35 a-b

(BehPP) Wegordnung

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Vom-Berge-Weg ggü Hornissenweg 35 a-b

(BehPP) Wegordnung

folgendes an:

Wegordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 9817/15
- Entfernen der Markierung eines Stellplatzes (2x6 m) mit Rollstuhlfahrersymbol am rechten Fahrbahn-Rand

3 Begründung

Die Antragstellerin benötigt den Parkstand nicht mehr und bittet um Auflösung.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Berner Allee 3 Tempo 30-Strecke Seniorenheim
Zusammenführung mit Tempo 30-Strecke Schule , Berner Allee 14-26

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Berner Allee 3 Tempo 30-Strecke Seniorenheim
Zusammenführung mit Tempo 30-Strecke Schule , Berner Allee 14-26

folgendes an:

- **Aufstellen** einer Trägertafel mit VZ 274-30 StVO und Zusatzzeichen, „Seniorenheim“ „550 m“ StVO vor Hausnummer 2 und ggü 26
- VZ 274-50 StVO vor Hausnummer 26 und ggü Hausnummer 14 **entfernen**
- **Entfernen** der Schilderkombination VZ136-10 („Kinder“), 1012-50 („Schule“), 274-30, 1042-31 (werktags 6-22 h) StVO ggü Hausnummer 26 und ersetzen durch die o.a. Trägertafel
- VZ 274-30 StVO vor Hausnummer 31 und Ecke Moschlauer Kamp **belassen**, Zusatz (werktags 6-22 h) **entfernen**
- **Entfernen** der Schilderkombination VZ136-10 („Kinder“), 1012-50 („Schule“), 1042-31 (werktags 6-22 h) StVO vor Hausnummer 4 (LiMa 7), nur VZ 274-30 StVO **belassen**
- VZ 274-30 ggü Kuhkoppel **neu**, sowie Höhe Melkwäg und ggü

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Siehe Skizze 1+2

3 Begründung

Die Anordnung der Tempo 30-Strecke erfolgt aufgrund der Gesetzesnovelle zur StVO vom 14.12.2016 und der dazugehörigen HRVV zu § 45 (9) StVO zu Tempo 30 vor Kindergärten, Schulen, Altenheimen und Krankenhäusern.

Vor der Gustav-Hermann-Francke-Schule befindet sich bereits in der Berner Allee 14-26 eine Tempo 30-Strecke. Da der Abstand zwischen beiden Tempo 30-Strecken nur 80 m beträgt, erfolgte eine Zusammenlegung der Strecken mit Ausschilderung der Einrichtung, die den höchsten Schutz genießt.

PK382-StVB, Az.: 038/8V/0265735/2024
Sachbearbeiterin: PP007595

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan 1+2

Verteiler

Ablage
datenpflege-sib@gv.hamburg.de

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Friedrich Ebert Damm von Eckerkoppel - Berner Heerweg und
Berner Heerweg 173-183

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Friedrich Ebert Damm von Eckerkoppel - Berner Heerweg und

folgendes an:

Aufstellen von VZ 237 StVO Höhe Eckerkoppel Rtg stadtauswärts,

Höhe Berner Heerweg 183 (LiMa 50) stadteinwärts

und auf dem Streckenabschnitt dazwischen hinter allen angrenzenden Einmündungen und ihnen ggü gemäß Lageplan 1-3

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellen von VZ 237 StVO gemäß Lageplan 1-3

3 Begründung

Gemäß Schreiben von BIS/A430 vom 29. August 2023 wird entsprechend § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 3 StVO in Verbindung mit der VwV-StVO zu § 2 Absatz 4 Satz 2 I. Nr. 3 (Rn. 10) das Zeichen 237 für den Radfahrstreifen auf dem o.a. Streckenabschnitt angeordnet.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan 1-3

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Bengelsdorfstraße 30/ 22179 Hamburg

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Bengelsdorfstraße 30/ 22179 Hamburg

folgendes an:

einen Personenbezogenen barrierefreien Parkstand (siehe Skizze).

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Die Anordnung macht die Montage des VZ 314 einem VZ-Träger mit dem Zusatz 1044-11 (Ausnahmegenehmigung Nr.: **223/2024**) und das Aufbringen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm erforderlich.

Näheres siehe beigefügte Fotos. *und Fotoskizze.*

3 Begründung

Der Sohn des Antragstellers ist Schwerbehindert, mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung. Der Sohn ist auf einen Rollstuhl angewiesen. Er zählt daher zu den in §§ 45 und 46 der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) aufgeführten begünstigten Personenkreis.

Der Sohn wird mit dem Fahrzeug seiner Eltern gefahren, daher ist der Antragsteller auf einen personengebundenen Behindertenparkplatz angewiesen, um weiterhin mit seinem Sohn mobil zu sein. Auf Grund des hohen Parkdrucks ist eine feste Parkstandzuweisung erforderlich. Ein Stellplatz auf Privatgrund ist nicht möglich.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

*)

HR 21-06, 30.04.2024:

Nach Abstimmung mit PK 36 wird um
Umsetzung der Straßenverkehrsbehördlichen Anordnung
gemäß beigefügten Fotos von PK 36 und bei-
gefügter Fotoskizze von HR 21-06 gebeten.

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
Straßenplanung
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg